

Kantonsrat Zürich
Kommission für Staat und Gemeinden
Parlamentdienste
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

VZGV
Ressort Vernehmlassungen
c/o Gemeindeverwaltung Rüti
Andreas Sprenger
Breitenhofstrasse 30
8630 Rüti ZH
Telefon 055 251 32 65
Telefax 055 251 32 64
www.vzgv.ch
andreas.sprenger@rueti.ch

Rüti, 4. Mai 2010/SPA

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
EDV der Zürcher
Gemeinden sind Partner-
Organisationen des VZGV.

Interinstitutioneller Datenaustausch Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2010 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit zur Stellungnahme betr. interinstitutioneller Datenaustausch.

Der VZGV nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Informations-Austausch bzw. die Beschaffung von Informationen für die Bearbeitung von konkreten amtlichen Aufgaben sollte unter den Amtsstellen barrierefreier sein. Die Amtsstellen haben zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Bedarf nach allgemeinen Personaldaten und besonderen Personaldaten. In solchen Fällen ist die Zusammenarbeit zu optimieren und nicht durch das Gesetz zu erschweren oder zu behindern. Es kommt vor, dass Auskünfte verweigert werden oder nur mit einem aufwändigen administrativen Verfahren erteilt werden.

Im Einbürgerungswesen ist z. B. eine Gemeinde darauf angewiesen, Informationen über den/die Bewerber/in oder die Bewerberfamilie bei amtlichen Stellen wie Schule, Jugend- und Familienberatungsstellen, Gemeindepolizei, Betreibungsamt, Sozialamt, Vormundschaftsbehörde, Steueramt usw. einzuholen. Nur Dank solcher Informationen ist es möglich, sich ein umfassendes Bild über die einbürgerungswillige Person zu verschaffen. Die Informationen sind wichtig für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches (ordentliche Einbürgerung) oder für die Empfehlung zu Händen des Kantons (bei erleichterten Einbürgerungen). Der Auskunftsbedarf beschränkt sich auf Informationen bezüglich Integration, soziales Umfeld, wirtschaftliche Situation usw.

Des Weiteren ist der Informationsaustausch wichtig zwischen Fürsorge-/Vormundschaftsstellen und dem Steueramt sowie dem Betreibungsamt. Es geht darum, sich gegenseitig zu informieren und die Situation der betroffenen Person zu erfassen.

In diesem Zusammenhang erwähnen wir ebenfalls das aufwändige Verfahren des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums für das Einfordern von Belegen von arbeitslosen bzw. erwerbssuchenden Steuerpflichtigen beim Gemeindesteueramt. Dieser Datenaustausch muss vereinfacht und unbürokratischer werden.

Einzelne Amtsstellen stellen das Informations- und Datenschutzgesetz in den Vordergrund und verwehren die notwendige Auskunftspflicht. Dies löst ein bürokratisches Administrationsverfahren aus, in dem Vollmachten und Interessennachweise beigebracht werden müssen. Es muss ermöglicht werden, dass Amtsstellen speditiver und unbürokratischer zu Informationen gelangen, welche sie für die Bearbeitung ihrer Amtstätigkeit benötigen.

Zusammenfassung

Das IDG behindert den Datenaustausch. Auf Grundlage des IDG und der Spezialgesetze ist ein genügender Datenaustausch mit anderen öffentlichen Institutionen nicht gewährleistet. Die gesetzgeberischen Lücken wie sie in unserer Stellungnahme aufgezeigt werden, sind zu lösen. Das IDG soll derart revidiert werden, dass der Datenaustausch innerhalb der Verwaltung und Behörden in allen Querschnittsmassnahmen möglich wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anregungen aufzunehmen und in den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

VZGV

Pius Rüdüsüli
Präsident

Andreas Sprenger
Ressort Vernehmlassungen